

Im Verfahren der weiteren Beschwerde kann die Staatsanwaltschaft mitwirken. Der Staatsanwalt kann sich zur Sache äußern und Anträge stellen. Das Oberlandesgericht hat der Staatsanwaltschaft die eingehenden Beschwerdebefristen mit der angefochtenen Entscheidung binnen einer Woche in Abschrift mitzuteilen.

h) Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens. Für die Gerichtskosten gelten, soweit im SchVG. selbst nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszugs beträgt 5 bis 200 Reichsmark. Sie wird erhoben 1. für das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe, 2. für das Verfahren über die Verrechnung einer alten Schuld mit einem Gewinn des Gläubigers, 3. für das Verfahren der erneuten Prüfung, 4. für das Änderungsverfahren.

Die Gebühr wird von dem Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Kostenschuldners festgesetzt. Für Anordnungen der vorstehend zu h) bezeichneten Art werden Gebühren nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszugs hat grundsätzlich der Schuldner zu tragen. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der anderen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Wird ein Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, so hat ausschließlich der Antragsteller die Kosten zu tragen. Im übrigen findet die Vorschrift der Kostenordnung über die Haftung des Antragstellers keine Anwendung. Vorschüsse werden nicht erhoben.

Die Festsetzung der Gebühr und die Entscheidung über die Kostentragung können von dem Kostenschuldner und der Reichskasse selbstständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet das Beschwerdegericht endgültig und gebührenfrei.

Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes in jedem Fall von Amts wegen fest; die Festsetzung ist unanfechtbar. Es kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

i) Die außergerichtlichen Kosten. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich bis auf weiteres nach den Landesgebührenordnungen.

Jedoch darf die durch die Vertretung in einem und demselben Verfahren erwachsende Gebühr in keinem Fall den Betrag von einhundert Reichsmark übersteigen. Gebührenvereinbarungen bleiben unberührt; sie sind jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen sind.

VI. Die Auswirkung des Gesetzes auf anhängige Rechtsstreitigkeiten, Konkurse und Vergleichsverfahren.

Ist wegen einer alten Schuld ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht die Verhandlung aussetzen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, die Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts (vgl. vorstehend V c) über die Anwendung des SchVG. herbeizuführen. Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch das SchVG., so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden nidergeschlagen. Solange gegen den Schuldner ein Konkursverfahren anhängig ist oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses für ihn schwebt, kann dem Schuldner ein Schutz nach dem SchVG., vorbehaltlich der vorstehend zu V b dargestellten Regelung, nicht gewährt werden. Hat der Schuldner im Vergleichsverfahren einen Vergleich geschlossen, in dem er den Gläubigern sein Vermögen ganz oder teilweise zur Verwertung mit der Abrede überlassen hat, daß der nicht durch die Verwertung gedeckte Teil der Forderungen erlassen sein soll, so kommt für den Schuldner ein Schutz nach dem SchVG. nicht in Betracht.

VII. Die Vollstreckbarkeit von Vergleichen und gerichtlichen Entscheidungen.

Aus einem vor dem Gericht gemäß dem SchVG. abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Soweit die gerichtliche Entscheidung über eine alte Forderung nach dem vorstehend zu V d Gesagten für vollstreckbar erklärt ist, kann sie auf Grund eines Auszugs aus der Gesamtentscheidung wie ein rechtskräftiges Urteil in einem bürgerlichen Rechtsstreit vollstreckt werden. Der Auszug hat den Gläubiger, den Schuldner und den für vollstreckbar erklärten Anspruch genau zu bezeichnen. Die Vollstreckungsklausel erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Für Klagen nach §§ 731, 767, 768 der Zivilprozeßordnung ist das Gericht zuständig, das über Klagen gegen den aufgehobenen Schuldtitel zu entscheiden hätte.

Literarische Nachrichten

Den neunzigsten Sterbetag der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff nahm die vor zwölf Jahren gegründete Annette-von-Droste-Gesellschaft (Sitz Münster) zum Anlaß, am 8. September in Meersburg ihre erste Jahresversammlung abzuhalten. Sie wurde zu einer Gedächtnisfeier gestaltet, in der Leben und Schaffen der Dichterin von maßgebender Seite ins Licht gerückt wurden. An Annettes Grab fand eine Feier statt, bei der der Dichter Wilhelm von Scholz sprach. In einer Mitgliederversammlung wurde der Fortbestand der Gesellschaft beschlossen.

Hannover trifft Vorbereitungen zu einer Gedächtnisfeier für den im Kriege gefallenen Dichter Gerrit Engelke, dessen Todestag sich zum zwanzigsten Male jährt. Am Geburtshause des Dichters soll eine Gedenktafel enthüllt werden, ferner sind eine Ausstellung und eine Abendfeier vorgesehen. Engelke geriet am 11. Oktober 1918 verwundet in Gefangenschaft und starb am 13. Oktober.

Das diesjährige Gutiner Dichtertreffen wurde mit der Eröffnung einer Kunstausstellung von Werken schleswig-holsteinischer Maler und Graphiker eingeleitet. Erstmals kommen damit beim Gutiner Dichtertreffen auch Maler und bildende Künstler zu Wort. Ein Festkonzert bildete den Höhepunkt des ersten Tages. Der zweite Tag stand im Zeichen der Dichtkunst. Nach einem Frühkonzert fand im Mittersaal des Gutiner Schlosses die traditionelle literarische Morgenfeier statt. Christian Jensen berichtete aus der Chronik des Schlosses, Georg von der Brinck las aus »Der Goldhelm« und August Hinrichs aus »An der breiten Straße nach West«. In einer öffentlichen Dichterstunde lasen Otto Garber plattdeutsche Dichtungen, Alma Rogge Gedichte und Prosa und Hermann Claudius aus eigenen Werken.

Die im vergangenen Jahre zum erstenmal durchgeführte Walter-Flex-Woche in Eisenach soll diesmal auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Sie soll eine kulturpolitische Veranstal-

tung der Partei und ihrer Gliederungen werden. Der Todestag von Walter Flex soll der Anlaß sein zur Ehrung der deutschen Dichtkunst überhaupt. Die Festtage vom 16. bis 19. Oktober werden unter dem Motto »Deutsche Art — Deutsche Dichtung« stehen.

Das Programm der Detmolder Grabbe-Tage 1938, die unter der Schirmherrschaft von Reichsminister Dr. Goebbels vom 13. bis 16. Oktober durchgeführt werden, sieht u. a. folgende Hauptveranstaltungen vor: am Donnerstag, dem 13. Oktober, abendliche Feier am Hermannsdenkmal, bei der der Reichsjugendführer Balduw von Schirach sprechen wird. Am Freitag beginnt die Tagung »Die deutschen Freilichtspiele«, die Reichskulturwalter Moraller eröffnet. Um 11 Uhr findet die Festigung der Grabbe-Gesellschaft mit einer Ansprache des Gauleiters Dr. Alfred Meyer und dem Vortrag des Professors Dr. F. J. Schneider, Halle (Saale) statt. Im Anschluß daran wird in der Lippischen Landesbibliothek das Grabbe-Archiv mit einem Vortrag von Dr. Alfred Bergmann eröffnet. Abends bringt das Stadttheater Bochum Grabbes »Hannibal«-Tragödie zur Aufführung. Tags darauf erleben die Grabbeschen Hohenstaufendramen »Friedrich Barbarossa« und »Heinrich VI.« ihre Detmolder Erstaufführung, gestaltet vom Stadttheater Münster. Der Sonntag sieht eine Morgenfeier vor, in der Reichsdramaturg Dr. Schlösser sprechen wird. Der Abschluß wird abends die Aufführung des Schauspiels »Die Hermannsschlacht« durch das Stadttheater Viefelfeld sein.

Die Westmark-Preise für Schrifttum, Musik und bildende Kunst wurden auch in diesem Jahr wieder verteilt. Die feierliche Verkündung erfolgte im Rahmen der Eröffnung der dritten saarpfälzischen Kulturwoche. Den Kurt-Faber-Preis (für Schrifttum) erhielt Karl von Möller, der Banater Dichter und Leiter des Kulturamts der Deutschen in Hermannstadt in Rumänien für seine beiden Bücher »Die Werscheher Tat« und »Grenzen wandern«, in denen er von dem zweihundertjährigen Kampf deutscher Bauern vom Rhein, aus Schwaben und Franken um Scholle und Volkstum kündet.